

- **Entgeltordnung - Vorbemerkungen neu gefasst**
- **Ärztinnen und Ärzte - vertagt**
- **Durchgeschriebene Fassung der AVO**
- **BEO Gemeindereferent/-innen - vertagt**
- **AEO Ziffer 4 Entgeltgruppe 12 - ergänzt**
- **Neufassung Dienstbefreiung bei Eheschließung - abgelehnt**
- **Streichung von Anlage 19 zur AVO Bildschirmarbeitsplätze - vertagt**
- **BEO für Pfarrsekretariate - vertagt**
- **Änderung des § 10 AVO - vertagt**
- **BEO 1 - gestrichen**
- **Stufenlaufzeitverkürzung - beschlossen**

Abkürzungen und ihre Bedeutung siehe S. 2 unten

Entgeltordnung - Vorbemerkungen neu gefasst

Die Vorbemerkungen, genauer: die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen, mussten neu gestaltet werden. Hierbei wurde das Verhältnis von Besonderen Entgeltordnungen zur Allgemeinen Entgeltordnung klarer gefasst: Besondere Entgeltordnungen haben Vorrang vor der Allgemeinen Entgeltordnung. Das gilt auch dann, wenn nur ein Arbeitsvorgang einer Besonderen Entgeltordnung zuzuordnen ist, andere Arbeitsvorgänge einer Stelle jedoch Tätigkeitsmerkmalen der Allgemeinen Entgeltordnung zugeordnet werden könnten. Zweck ist, dass die maßgebliche Entgeltordnung möglichst einfach festgestellt werden kann. Die AEO hat somit eine sog. Auffangfunktion. Sie ist anzuwenden, wenn sie einschlägig ist - also bei der Eingruppierung von Beschäftigten im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst. Sie ist auch anzuwenden, wenn eine Eingruppierung vorzunehmen ist und keine BEO einschlägig ist.

Ärzte und Ärztinnen

Die Übernahme von Entgeltregelungen für Ärztinnen und Ärzte muss präziser gefasst werden. Ein entsprechender Beschluss soll von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vorbereitet werden. Deshalb wurde dieser Punkt vertagt.

Durchgeschriebene Fassung der AVO

Die zahlreichen Beschlüsse der letzten Monate werden in einer sog. durchgeschriebenen Fassung zur Verfügung gestellt werden. D.h. für die Anwender wird eine vollständige Fassung der AVO mit dem Stand nach Inkrafttreten der Entgeltordnung

zur Verfügung gestellt werden. Derzeit wird daran gearbeitet.

BEO Gemeindereferent/-innen

Ein Antrag sieht eine Anhebung des Entgelts für Gemeindereferent/-innen auf bis zu E 11 vor. Die neu gebildete AG hat getagt, konnte jedoch noch kein Ergebnis vorlegen, weil die beiden Mitglieder der AG nicht anwesend sein konnten.

AEO Ziffer 4 Entgeltgruppe 12

Die AEO wurde in EG 12 um eine Funktionsvergütung für eine Tätigkeit beim CV Frankfurt befristet bis zum 31.12.2021 ergänzt.

Neufassung Dienstbefreiung bei Eheschließung

§ 35 AVO sieht eine Dienstbefreiung bei Eheschließung vor. Diese sollte auf „erstmalige“ Eheschließung präzisiert werden. Da eine solche Regelung jedoch Probleme aufwirft (wie ist eine zweite Eheschließung zu behandeln, die nach kirchlichem Recht zulässig ist, z. B. verwitwete?) und die Anzahl von zweiten Eheschließungen ohnehin keine praktische Relevanz hat, wurde der Antrag abgelehnt.

Streichung von Anlage 19 zur AVO Bildschirmarbeitsplätze

Die Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen ist veraltet. Ein Antrag sieht die völlige Streichung vor, was zur Folge hätte, dass ausschließlich staatliche Regelungen gelten würden und spezielle Inhalte der Ordnung verloren gingen. Um feststellen zu können, welche Regelungen der Ordnung inzwischen im staatlichen Recht gleich oder besser geregelt sind wurde - auch im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen in staatlichen Gesetzen und Verordnungen im Jahr 2016 - die Verwaltung erneut beauftragt, eine Synopse zu erstellen. Wenn diese vorliegt, wird die KODA den Antrag erneut beraten.

BEO für Pfarrsekretariate

Es besteht die Absicht, eine BEO für Pfarrsekretariate neu zu fassen. Der vorgelegte Entwurf wurde nach einer ersten Beratung zwecks Weiterarbeit vertagt.

Änderung des § 10 AVO

§ 10 regelt die regelmäßige Arbeitszeit. Hierzu zählen auch sog. Sonderformen der Arbeit, wie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit. Weil Teilzeitkräfte häufig wichtige

Gründe für ihre Teilzeitarbeit haben, sind diese zu solchen Arbeiten nur verpflichtet, wenn sie im Arbeitsvertrag zugestimmt haben oder wenn solche Arbeiten konkret anfallen und sie dann zustimmen. Die Zustimmung im Arbeitsvertrag ist dann sinnvoll, wenn in der Dienststelle häufig solche Arbeiten anfallen. Allerdings wurde von Teilzeitkräften regelmäßig auch dann eine Zustimmung im Arbeitsvertrag verlangt, wenn solche Dienst nicht oder selten anfallen. Eine Neuregelung soll den Zweck der Vorschrift verdeutlichen. Zur Überarbeitung wurde dieser Antrag vertagt.

BEO 1

Die BEO 1 stand schon länger im Verdacht, nicht mehr benötigt zu werden. Die diesbezügliche Umfrage bei den AVO-Anwendern zog sich jedoch hin, sodass die KODA erst jetzt die Aufhebung der BEO beschließen konnte. An der bisherigen Nummerierung der BEOs ändert sich durch den Beschluss nichts.

Stufenlaufzeitverkürzung

Gemäß Limburger Spezialregelung ist die KODA für die Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeiten zuständig. Bei überdurchschnittlicher Leistung kann diese verkürzt werden, bei unterdurchschnittlicher verlängert. Einem Antrag eines Arbeitgebers auf Verkürzung wurde zugestimmt.

Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels

Die Beschlüsse der Z-KODA gelten und sollen nicht nur in dem Anhang der AVO mit den Z-KODA-Beschlüssen erscheinen sondern in die AVO eingearbeitet werden, damit alle einschlägigen Regelungen an einem Platz zu finden sind.

Das nächste **AVO-Seminar** wird vom **29.11.-01.12.2017** im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen stattfinden.

Nächster Termin

Die nächste Sitzung der KODA findet am 05.05.2017 statt.

Die Beschlüsse der Kommission werden erst nach der Inkraftsetzung durch den Herrn Bischof kirchenrechtlich verbindlich. Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt veröffentlicht und kann danach auch beim Sprecher der ANS angefordert werden.

Die Mitglieder der KODA Arbeitnehmerseite

Ackva, Richard

Pfarrei St. Josef, Auf dem Kies 14,
35641 Schöffengrund

Tel: 06445- 92180

Fax: 06445- 92182

richard.ackva@web.de

Altmeier, Marientraud

Kath. Kirchengemeinde St. Barbara
Kindertagesstätte- J-B-Ludwig-Straße 6,
56112 Lahnstein

Tel: 02621-7788

marientraud@t-online.de

Grether, Martin

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 06431- 295 169

Fax: 06431- 28113169

m.grether@mav.bistumlimburg.de

Koser, Udo

Caritasverband Frankfurt e.V.

Alte Mainzer Gasse 10, 60311 Frankfurt

Tel: 069- 9133 1611

MAV- Büro in Limburg:

Graupfortstraße 5, 65549 Limburg

Tel: 06431- 997 256; Fax: 06431- 997 305

u.koser@bistum-limburg.de

Müller-Rörig, Johannes

Vorsitzender und Sprecher

- PERSÖNLICH -

Rossmarkt 4, 65549 Limburg,

Tel: 02602- 680232 od. 06431- 997 307

E-Fax: 06431- 28113007

j.mueller-roerig@mav.bistumlimburg.de

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AG:	Arbeitsgruppe, gemeinsam aus AGS und ANS besetzt.
AGS:	Arbeitgeberseite
ANS:	Arbeitnehmerseite
AVO:	Arbeitsvertragsordnung, siehe: SVR III A 2
AVR:	Arbeitsvertragsrichtlinien des deutschen Caritasverbandes
AEO:	Allgemeine Entgeltordnung
BEO:	Besondere Entgeltordnung
KODA:	Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
SuE:	Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR:	Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (https://rechtssammlung.bistumlimburg.de/svr.html)
TV:	Tarifvertrag
TVöD:	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VKA:	Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände

Redaktion dieses Informationsbriefes

Johannes Müller-Rörig